

# **Geschäftsordnung der Bundes-Prüfungs-Kommission (BPK) Goju-Ryu im Deutschen Karateverband (DKV)**

## **I. Bundesprüfungskommission (BPK)**

### **1. Mitglieder**

Die Mitglieder der BPK sind natürliche Personen, die im Besitz einer gültigen A-Prüferlizenz der Stilrichtung Goju-Ryu sind.

### **2. Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erwerb und endet mit dem Verlust der A-Prüferlizenz. Über die Vergabe und den Erhalt der A-Prüferlizenz entscheidet die geschäftsführende BPK auf der Grundlage dieser Ordnung und der Vergaberichtlinien für eine A-Lizenz.

### **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Versammlungen der BPK mit Rede und Antragsrecht.

Jedes Mitglied besitzt bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen. Bei Verhinderung kann das Stimmrecht durch schriftliche Mitteilung an die geschäftsführende BPK wahrgenommen werden.

Mitglieder der BPK sind jedoch verpflichtet mindestens alle 2 Jahre an einer für sie angebotenen Versammlung oder Weiterbildung teilzunehmen.

## **II. Geschäftsführende BPK (Geschäftsführung)**

Die geschäftsführende BPK besteht aus einem/einer Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern der BPK. Eine Erweiterung auf maximal 1 Vorsitzenden und 6 Mitglieder ist möglich.

## **III. Wahl der geschäftsführenden BPK**

1. Die Mitglieder der geschäftsführenden BPK werden aus einer Vorschlagsliste von den Mitgliedern der BPK gewählt. Die Vorschläge zur Wahl in die Geschäftsführung können auf der für die Wahl einberufenen Versammlung von jedem Mitglied eingebracht werden.

2. Die Amtsdauer der geschäftsführenden BPK beträgt 4 Jahre.

3. Eine Wiederwahl der Mitglieder der geschäftsführenden BPK ist unbegrenzt zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied der geschäftsführenden BPK vorzeitig aus, kann die Geschäftsführung selbst für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.
5. Die geschäftsführende BPK wählt ihre/n Vorsitzende/n aus ihrer Mitte.

#### IV. Mitglieder der geschäftsführenden BPK

In die Geschäftsführung sollen nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens seit 5 Jahren mindestens den 6. Dan-Grad haben und sich im Prüfungswesen nachhaltig engagiert haben.

#### V. Aufgaben der geschäftsführenden BPK

1. Die geschäftsführende BPK hat grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Prüfungswesens aufzuarbeiten und der BPK zur Entscheidung vorzulegen.
2. Der Beschlussfassung durch die geschäftsführende BPK unterliegen insbesondere:
  - a) die Vergabe, Verlängerung und Aberkennung von Prüferlizenzen auf der Grundlage der Vergaberichtlinien
  - b) die Erledigung von Anträgen
  - c) jährliche Einberufung der BPK und
  - d) die Entscheidung über Anträge zur Zulassung zur Prüfung ab 6. Dan aufwärts

Die geschäftsführende BPK fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

3. Die Koordination der beantragten Dan-Prüfungstermine und des Einsatzes der Prüfer für die Prüfungen.
4. Der Vorsitzende der geschäftsführenden BPK lädt jeweils mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zur Versammlung der BPK ein.

#### VI. Vergabe neuer A-Prüfer-Lizenzen

Für die Vergabe und Verlängerung von A-Prüfer-Lizenzen gelten die in der Anlage festgelegten Vergaberichtlinien und die Ordnungen des DKV .

## VI. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch die BPK Goju-Ryu mit sofortiger Wirkung in Kraft.

19.09.2015